

20.11.20

Fz

Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Anpassung der Ergänzungszuweisungen des Bundes nach § 11 Absatz 4 des Finanzausgleichsgesetzes und zur Beteiligung des Bundes an den flüchtlingsbezogenen Kosten der Länder

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 192. Sitzung am 19. November 2020 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Haushaltsausschusses – Drucksache 19/24482 – den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Ergänzungszuweisungen des Bundes nach § 11 Absatz 4 des Finanzausgleichsgesetzes und zur Beteiligung des Bundes an den flüchtlingsbezogenen Kosten der Länder

– Drucksachen 19/23481, 19/24233 –

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 11.12.20

Erster Durchgang: Drs. 560/20

1. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - ,1. In § 1 Absatz 2 werden die Wörter „minus 11 481 407 683 Euro“ durch die Wörter „minus 12 181 407 683 Euro“ und wird die Angabe „7 806 407 683 Euro“ durch die Angabe „8 506 407 683 Euro“ ersetzt.‘
2. Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
 - ,2. In § 1 Absatz 2 werden die Wörter „minus 20 380 856 907 Euro“ durch die Wörter „minus 20 533 717 472 Euro“ und die Angabe „15 706 074 350 Euro“ durch die Angabe „15 858 934 915 Euro“ ersetzt.‘
3. Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und die Wörter „Brandenburg 69 674 000 Euro“ werden durch die Wörter „Brandenburg 80 674 000 Euro“ ersetzt.